



Der Minister

09. Juni 2022

Seite 1 von 3

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Gegenwind Olpe-Drolshagen-Wenden e.V.
Tannenweg 2
57489 Drolshagen

Aktenzeichen: VI A4

Rothaarwindwahn
Am Hamberg 7
57399 Kirchhundem

Telefonnummer:
0211/ 61 772-630

IG Gegenwind Frettert
BI Lebenswertes Repetal e.V.
Hofkühl 17
57439 Attendorn

Naturschutzverein Mitten im Sauerland e.V.
Zur Vossel 9
59889 Eslohe

Arbeitskreis Windkraft der Dorfgemeinschaft Oberveischede e. V.
Im Eck 8
57462 Olpe

Naturschutzverein Schmallerberg e.V.
Oberrarbach 8
57392 Schmallerberg

Bürgerinitiative Wildenburger Land
Am Wasserstollen 3
51598 Friesenhagen

Verein für Umwelt und Naturschutz „Nuhnetal“ e.V.
Schützenstraße 40
59955 Winterberg

Per E-Mail an: vorstand@gegenwind-odw.de, frank.dubberke@rothaar-windwahn.de, orgateam@gegenwind.frettert.com, m.bruse@lebenswertesrepetal.de, info@naturschutz-mittenimsauerland.de, ak.windkraft@dgo-oberveischede.de, info@naturschutzverein-schmallerberg.de, udo.otterbach@t-online.de, a_luecke@msn.com

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Offener Brief der Sauerländer Bürgerinitiativen Ihr Schreiben vom 19. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben, in dem Sie Ihre Besorgnis über eine mögliche Abschaffung oder Lockerung der 1.000-Meter-Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung in Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck bringen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 15. Juli 2021 von der durch den Bund nach § 249 Absatz 3 BauGB eingeführten Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht: Durch einen Regel-Mindestabstand, im Sinne eines Vorsorgeabstandes, von 1.000 Metern von der Mitte des Mastfußes einer Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, bietet sich dadurch die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den Erfordernissen des weiteren Ausbaus der Windenergie und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung. Gleichzeitig bleibt der Ausbau der Windenergie bis zu den bisherigen Grenzen des Immissionsschutzrechts weiterhin möglich, wo eine Gemeinde dies wünscht und eine entsprechende Bauleitplanung aufstellt.

Die Landesregierung ist nach wie vor davon überzeugt, dass diese Regelung beim weiteren Ausbau der Windenergie vor allem im ländlichen Raum für mehr Akzeptanz sorgt und für die Kommunen mehr Planungssicherheit mit sich bringt. Dies wurde erst kürzlich im Rahmen einer Sachverständigenanhörung im Landtag von Vertreterinnen und Vertretern der nordrhein-westfälischen Kommunen bestätigt.

NRW gehört schon heute bundesweit zu den Vorreitern beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Um die ehrgeizigeren Klimaziele und mehr Energieunabhängigkeit zu erreichen, muss Deutschland den Ausbau der Erneuerbaren Energien insgesamt massiv beschleunigen, dabei aber die dafür notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung nicht aus dem Blick verlieren. Die Landesregierung hat sich mit der Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen bereits Ende letzten Jahres ambitionierte Ziele für den akzeptanzgesicherten Ausbau der Erneuerbaren Energien vorgenommen. So strebt die Landesregierung mindestens eine Verdreifachung, möglichst eine Vervierfachung für den Photovoltaik-Ausbau auf 18 bis 24 Gigawatt in 2030 an. Dazu sind eine Vielzahl von

Maßnahmen, unter anderem auch die von Ihnen angesprochene Verbesserung der Rahmenbedingungen für Eigenverbrauch und den Abbau bürokratischer Hemmnisse bei Anmeldeverfahren, vorgesehen. Im Bereich der Windenergie hat sich die Landesregierung eine Verdopplung der installierten Leistung auf zwölf Gigawatt bis zum Jahr 2030 zum Ziel gesetzt.

Neben den umfangreichen Maßnahmen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, die die Landesregierung mit der Energieversorgungsstrategie bereits im letzten Jahr auf den Weg gebracht hat, ist nun der Bund gefordert, die notwendigen Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau, insbesondere der Windenergie, zu schaffen. Um kurzfristig mehr Flächen für die Windenergienutzung bundesweit bereitstellen zu können, zieht der Bund dabei auch in Betracht, die oben angeführte Länderöffnungsklausel einzuschränken. Dabei kann es aus meiner Sicht nur um Regelungen gehen, die alle Bundesländer einheitlich betreffen.

Allerdings erscheint mir eine solche Anpassung grundsätzlich nicht erforderlich. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat vor einigen Tagen die Potenzialstudie Windenergie NRW veröffentlicht. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung der in Nordrhein-Westfalen geltenden Abstandsregelung bis 2030 eine Gesamtleistung von bis zu 16,4 Gigawatt möglich ist. Die Studie zeigt damit wissenschaftlich fundiert, dass auch unter den geltenden Rahmenbedingungen die ambitionierten Ausbauziele der Landesregierung für die Windenergie grundsätzlich möglich sind.

Darüber hinaus bereitet der Bund weitere Initiativen zum Windenergieausbau im Zusammenhang mit dem Artenschutz, mit der Flugsicherheit und den militärischen Belangen vor. Die Landesregierung wird diese Initiativen konstruktiv begleiten und dabei die notwendige Akzeptanz für den weiteren Ausbau besonders im Blick behalten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Andreas Pinkwart